

**Auszug einer erfolgreichen Widerspruchsbeurteilung
aus dem Jahr 2011**

Seite 2 von 12:

... absolut unverständlich ist, wie die Gutachterin, bei einer richtlinienkonformen Begutachtung zu dieser Einschätzung der Pflegezeitbemessung kommt.

In ihrem Gutachten (siehe gutachterlicher Befund) schreibt die Gutachterin:

1.4 Umfang der pflegerischen Versorgung und Betreuung

... alle zwei Tage Hilfe beim Duschen und ansonsten Hilfe beim Rücken und Füße waschen und kleiden.

Diese Aussage ist falsch: Die Pflege wird nicht alle zwei Tage sondern sieben Mal in der Woche durch die Pflegeperson A (PPA) durchgeführt. Die Versicherte duscht 3 – 4-mal in der Woche, da immer im Wechsel geduscht bzw. eine Ganzkörperwäsche am Waschbecken durchgeführt wird. Auch bei der Wäsche am Waschbecken ist die Anwesenheit der PPA über den gesamten Zeitraum den die Versicherte benötigt erforderlich.

Die Gutachterin kommt bei der Pflegezeitbemessung auf tägl. 6 Minuten für die Ganzkörperwäsche und 2 Minuten für das Duschen.

Wie die Gutachterin bei der Pflegezeitbemessung für die Verrichtungen der Grundpflege auf diese Werte gekommen ist, ist für uns nicht nachvollziehbar.

Laut Richtlinien zur Begutachtung von Pflegebedürftigkeit nach dem XI. Buch des Sozialgesetzbuches vom 08.06.2009 unter:

F Orientierungswerte zur Pflegezeitbemessung für die in § 14 SGB XI genannten Verrichtungen der Grundpflege:

Für die Feststellung der Pflegebedürftigkeit und die Zuordnung zu einer Pflegestufe ist allein der im Einzelfall bestehende individuelle Hilfebedarf des Antragstellers maßgeblich. In so fern können und sollen die Zeitorientierungswerte für die Begutachtung nach dem SGB XI nur Anhaltswerte im Sinne eines Orientierungsrahmens liefern. Sie sind damit für den Gutachter ein Instrument zur Feststellung des individuellen Hilfebedarfs.

Seite 3 von 12:

Dies bedeutet:

1. Die Zeitorientierungswerte enthalten keine verbindlichen Vorgaben. Sie haben nur Leitfunktion.

2. Die Zeitorientierungswerte entbinden den Gutachter nicht davon, in jedem Einzelfall den Zeitaufwand für den Hilfebedarf bei der Grundpflege (Körperpflege, Ernährung, Mobilität) des Antragstellers entsprechend der individuellen Situation des Einzelfalles festzustellen.

Die Gutachterin hat den individuellen Hilfebedarf der Versicherten bei der Pflegezeitbemessung nicht berücksichtigt.

Die Gutachterin unterschreitet die Orientierungswerte erheblich.

Zusätzlich hat die Gutachterin bei der Pflegezeitbemessung nicht berücksichtigt, das bei der Versicherten eine Laienpflege durchgeführt wird.

In den Richtlinien zur Begutachtung von Pflegebedürftigkeit nach dem XI. Buch des Sozialgesetzbuches vom 08.06.2009 unter: D 4.0 / III. /

4. Ermittlung des zeitlichen Umfanges des regelmäßigen Hilfebedarfs steht:

... Maßstab für die Bemessung des Pflegezeitaufwandes ist die Pflegezeit die nichtprofessionelle Pflegepersonen im Sinne der Laienpflege benötigen würden.

Unter F Orientierungswerte zur Pflegezeitbemessung 4.1 steht:

Das Duschen des Körpers umfasst eine Ganzkörperwäsche unter der Dusche, wobei die Vor- und Nachbereitung, die Ganzkörperwäsche selbst und das Abtrocknen des ganzen Körpers zu berücksichtigen sind.

Wir zweifeln an, dass es selbst einer Pflegefachkraft bei voller Übernahme gelingen kann, die Verrichtung Ganzkörperwäsche/Dusche in dieser Zeit durch zu führen.

Berücksichtigt man, was die Gutachterin schreibt unter:

2.2 Pflegerelevante Vorgeschichte (Anamnese)

... COPD mit Zeitweiser Sauerstoffeinnahe, mit stark tagesformabhängigem Befinden. ... beim Duschen kann sie nicht alleine bleiben, da sie mit dem Wasserdampf Probleme hat. ... zunehmender Muskelabbau der Beine ... nachlassende Kräfte und vermehrte Sauerstoffeinnahe ...

Seite 4 von 12:

Berücksichtigt man weiter, dass die Versicherte mehrfach geäußert hat, dass sie bei fast allen Verrichtungen häufig Pausen aufgrund ihrer Atemnot machen muss und aus diesem Grund die Anwesenheit der PPA über den gesamten pflegerelevanten Zeitraum, erforderlich ist, ist die Einschätzung der Gutachterin nicht nachvollziehbar.

Hier hat die Gutachterin durch nicht richtlinienkonforme Befragung der Versicherten und der PPA den erforderlichen Hilfebedarf der Versicherten bei der Ganzkörperwäsche am Waschbecken unberücksichtigt gelassen...